

Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen	Vorlage	Datum
II / 70.20.00 öffentlich	2012/151	27.09.2012

BERATUNGSFOLGE		Beratungsergebnis			
Gremium	Termin	EST	Ja	Nein	Enth.
Haupt- und Finanzausschuss	25.10.2012				
Gemeinderat	08.11.2012				

Neufassung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes - Gemeinnützige und gewerbliche Sammlungen

Beschlussvorschlag:

Der Erstellung eines kreisweiten Konzeptes zur Erfassung von Altkleidern unter Einbeziehung der gemeinnützigen Sammler wird zugestimmt. Das Konzept soll möglichst ab dem 01.01.2014 umgesetzt werden.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

keine

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja [] nein [**X**]

Sachdarstellung:

Am 01.06.2012 ist das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Kraft getreten. Danach sind gewerbliche Sammlungen gem. § 18 KrWG vor Aufnahme der Tätigkeit bei der zuständigen Behörde (Kreis Warendorf) anzuzeigen. Bereits bestehende gewerbliche Sammlungen sind gem. §§ 18, 72 Abs. 2 KrWG innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes, also bis zum 31.08.2012, anzuzeigen. Bezüglich der gemeinnützigen und gewerblichen Altkleidersammlung sind bislang insgesamt 46 Anzeigen (18 gewerbliche, 28 gemeinnützige) beim Kreis Warendorf eingegangen. Die Vielzahl der eingegangenen Anmeldungen zeigt, dass eine große Konkurrenzsituation zwischen gewerblichen und gemeinnützigen Sammlern besteht.

Im Kreis Warendorf hat bereits ein erstes Gespräch mit Vertretern von den Maltesern, dem Verein Horizonte e. V., dem DRK, den Kolpingwerken Münster, dem CAJ e. V., dem Kreis Warendorf und der AWG stattgefunden. Das Ziel ist es, mit den gemeinnützigen Sammlern zusammen zu arbeiten, um den Wildwuchs der gewerblichen Sammler einzudämmen. Hierzu soll ein gemeinsames, kreisweites Konzept unter Einbeziehung der Kommunen erarbeitet werden.

Die unter der Regie der Kommunen geplante Sammlung muss aufgrund der Vorgaben des KrWG in den Satzungen des Kreises und der Kommunen sowie im Abfallwirtschaftskonzept des Kreises verankert werden, da gewerbliche Sammlungen nur untersagt werden können, sofern die Durchführung der Leistungen „konkret geplant“ ist. Mit den entsprechenden Anpassungen kann bereits jetzt zum Ausdruck gebracht werden, gewerbliche Sammlungen nicht dauerhaft hinnehmen zu wollen.

In der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Umwelt und Planung wurde der Beschluss mehrheitlich angenommen (Ja 13, Nein 1, Enthaltung 0). Im Kreisausschuss wurde der Beschluss einstimmig angenommen (Ja 14, Nein 0, Enthaltungen 1).

Bürgermeister

Fachbereichsleiter

Sachbearbeiter
